

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität: zwei Planstellen im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“;
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit: zwei Planstellen im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ im Bereich der Fachstelle für die „Qualitätsentwicklung im Kärntner Kinderschutz“;
Planstellen im „Verwaltungsfachdienst“ für den Dienstort Klagenfurt;
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: ein/e Amtsarzt/Amtsärztin
Bezirkshauptmannschaft Villach: eine Planstelle im „Mittleren Verwaltungsdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, Klinikum Klagenfurt

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Ferlach, der Marktgemeinde Eberndorf, der Marktgemeinde Griffen, der Gemeinde Diex, der Gemeinde Krems in Kärnten, der Gemeinde Fresach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd, der Marktgemeinde Eberndorf (vereinfachte Verfahren)

Festlegung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde St. Andrä

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Wolfsberg, in der Marktgemeinde Weißenstein

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Feldkirchen

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Genehmigung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Straßburg

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Änderung des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde St. Kanzian, Genehmigung

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt: Eigentumsübertragung

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Zwei Planstellen im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: abgeschlossene Gerichtspraxis; in der Praxis erworbene Kenntnisse in möglichst unterschiedlichen Rechtsmaterien; sehr gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht; praktische Erfahrungen in der Verhandlungsführung; ausgezeichnete Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift; gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift; gute Kenntnisse in einer anderen lebenden Fremdsprache, vorzugsweise Italienisch / Slowenisch.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen weiters Bürger/innenfreundlichkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Flexibilität, Konfliktfähigkeit und Eigenständigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Planung, Steuerung, Leitung von und Mitarbeit bei Projekten; Prüfung, Aktualisierung und Erstellung von Verträgen; Wahrnehmung von Überprüfungstätigkeiten und Kontrollmaßnahmen; Erteilung von schriftlichen und telefonischen Rechtsauskünften; Verfassen von Berichten, aufsichtsbehördliche Maßnahmen, Leitung von Verhandlungen, Wahrnehmung von Besprechungsterminen

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. April 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Zwei Planstellen im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ im Bereich der Fachstelle für die „Qualitätsentwicklung im Kärntner Kinderschutz“

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder einer Fachhochschule – Studiengang Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind u.a.: Kenntnis der Kernprozesse und –abläufe, wie auch fachlichen Standards; Wissen um die multiprofessionellen Zusammenhänge im Kinderschutz; Wissen über die maßgeblichen kinderschutzrelevanten gesetzlichen Grundlagen; Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Familien; umfassendes Methodenwissen in der Sozialen Arbeit; umfassende Kenntnisse über die soziale Einrichtungs- und Versorgungslandschaft in Kärnten; Fähigkeit zum Aufbau und der Betreuung von multiprofessionellen Reflexions- und Kooperationsnetzwerken; Kenntnisse im Projektmanagement; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (insb. Powerpoint, Excel und Word); Fremdsprachenkenntnisse.

Tätigkeitsbeschreibung: u.a.: Unterstützung des Kinderschutzbeauftragten; Aufbau und Betreuung von Reflexions- und Kooperationsstrukturen bzw. –netzwerken im Kinderschutz in den einzelnen Bezirken; Ansprechpartner/in für die Bezirksverwaltungsbehörden; Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit; eigene Vortragstätigkeit; eigenständiges Berichtswesen; statistische Erfassung von Daten zum Kinderschutz in Kärnten

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes

der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 12. April 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung und nachgeordnete Dienststellen

Planstellen im „Verwaltungsfachdienst“ für den Dienstort Klagenfurt

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse; sehr gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse in Wort und Schrift; sehr gute Maschinschreibkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristetes Dienstverhältnis
Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen),

verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. April 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, bestehend aus einer 10-Minuten-Abschrift, einer Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel) und einem Rechtschreibtest. 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Ein/e Amtsarzt/Amtsärztin

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Arzt/Ärztin; abgeschlossener Physikaturskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikaturskurs nachzumachen; EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Tätigkeitsbeschreibung: alle fachlichen Angelegenheiten des Gesundheits- und Sanitätswesens einer Bezirkshauptmannschaft; Begutachtung facheinschlägiger Belange in behördlichen Verfahren (Untersuchungen nach dem FSG, SMG, usw.); Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Bescheinigungen; Begutachtung nach dem Unterbringungsgesetz; Führung sanitätsfachlicher Evidenzen und Wahrnehmung von sanitätsfachlichen Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Völkermarkt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. April 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Eine Planstelle im „Mittleren Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office); gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; handwerkliche Fähigkeiten; entsprechende körperliche Eignung; Führerschein der Klasse B.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitarbeit in der Poststelle; Tätigkeiten als Dienst-PKW-Fahrer; Unterstützung des Hausmeisters im Rahmen der Gebäude- und Außenanlagenpflege.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. April 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das KABEG Management gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

eine IT-Technikerin/ einen IT-Techniker für den Bereich Medizintechnik

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin (Abteilung für Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 19. März 2019

18. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Elementarpädagogik für 2018/19 bis 2021/22

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. März 2019, Zl. 03-Ro-56-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 23. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

23B/F4/2012 a) eine Teilfläche von 730 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 247, KG Stein, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 360 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 247, KG Stein, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. März 2019, Zl. 03-Ro-26-1/13-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 17. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2015 eine Teilfläche von ca. 1.240 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 480, KG Glainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2017 eine Teilfläche von ca. 4.250 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten

Grundstück Nr. 1121, KG Kirschentheur, in Grünland-Campingplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

18a/2017 eine Teilfläche von ca. 3.273 m² aus dem als Bauland-Sondergebiet – Garagen- und Werkstatteengebäude festgelegten Grundstück Nr. 462, KG Glainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18b/2017 eine Teilfläche von ca. 3.180 m² aus dem als Bauland-Sondergebiet – Garagen- und Werkstatteengebäude festgelegten Grundstück Nr. 462, KG Glainach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

18c/2017 eine Teilfläche von ca. 1.212 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 459 und .80, je KG Glainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18d/2017 eine Teilfläche von ca. 2.696 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 463/1 und .57/2, je KG Glainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18e/2017 eine Teilfläche von ca. 845 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 463/2 und .57/1, je KG Glainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

18f/2017 eine Teilfläche von ca. 1.763 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 465 und .58, je KG Glainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. März 2019, Zl. 03-Ro-18-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 20. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

5/2018 eine Teilfläche von 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 256, KG Buchbrunn, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Griffen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. März 2019, Zl. 03-Ro-43-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 19. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2018 eine Teilfläche von ca. 930 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken

Nr. 405/2, 414, 413, 791, KG Kleindörf, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Diex

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. März 2019, Zl. 03-Ro-16-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 20. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (3/2018) eine Teilfläche von 80 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1254/3, KG Haimburgerberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (4/2018) eine Teilfläche von 200 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 188/4, KG Diexerberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (5/2018) eine Teilfläche von 5.000 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 840, 842, 843, 847, 854, KG Grafenbach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Diex

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. März 2019, Zl. 03-Ro-16-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 5. Februar 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2018 eine Teilfläche von 1.400 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 621/3 und 621/2, KG Diexerberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krems in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. März 2019, Zl. 03-Ro-61-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 21. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (10/2018) eine Teilfläche von ca. 450 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1477/2, KG Eisentratten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (11/2018) eine Teilfläche von ca. 235 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 461/2, KG Eisentratten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (12/2018) eine Teilfläche von ca. 1.625 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 63, KG Reitern, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

4. (13/2018) eine Teilfläche von ca. 470 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1251/2, KG Kremsbrücke, in Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

5. (14/2018) eine Teilfläche von ca. 100 m² aus dem als Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz festgelegten Grundstück Nr. 1251/2, KG Kremsbrücke, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

6. (15/2018) eine Teilfläche von ca. 50 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 59, KG Nöring, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fresach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. März 2019, Zl. 03-Ro-32-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 21. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 128/2, KG Fresach, im Ausmaß von 110 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 140/3, KG Fresach, im Ausmaß von 166 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 400/3, KG Fresach, im Ausmaß von 1.076 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 400/3, KG Fresach, im Ausmaß von 12 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1331, KG Fresach, im Ausmaß von 12 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 128/10 und 128/5, KG Fresach, im Ausmaß von 96 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Gmünd
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd hat mit Beschluss vom 21. November 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

8/2017 eine Fläche von 1.671 m² aus den als Grünland-Garten festgelegten Grundstücken Nr. 30 und 56, KG Gmünd, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Eberndorf
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat mit Beschluss vom 15. November 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

4/2018 eine Teilfläche von 2.522 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 952, KG Gablern, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Festlegung eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. März 2019, Zl.: 03-Ro-100-3/3-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 12. Dezember 2018, Zl. 031-2/1973/2018, mit welcher eine als Bauland gewidmete Teilfläche des

Grundstückes Nr. 1537/13, KG Eitweg, im Ausmaß von 7.180 m²

als Aufschließungsgebiet festgelegt wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt,

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 14. Februar 2019 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 38/1, KG St. Margarethen, im Ausmaß von 40 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Weißenstein**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißenstein hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 164/4, KG Puch, im Ausmaß von 1.015 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. März 2019, Zl. 03-Ro-25-3/1-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 29. Oktober 2018, Zl. 610/2019-FLÄWI/dZ, mit welcher die Verordnung der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten über die Festlegung von Aufschließungsgebieten vom 2. Februar 1999, Zl. 610/1998-A Pr/DZ, insofern geändert wird, als Teilflächen der

Parzellen Nr. 613/1 und 613/2, KG Waiern (A 3), im Ausmaß von 6.000 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 14. März 2019, Zahl: SV15-ALL-21/2018 (004/2019), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 beschlossenen Bebauungsplan „Textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Straßburg“, genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

St. Veit/Glan, am 14. März 2019

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat mit Bescheid vom 14. Februar 2019, Zahl: VK3-BAU-356/2019 (004/2019), die vom Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 beschlossene Änderung des Textlichen Bebauungsplanes, genehmigt.

Zitierter Genehmigungsbescheid ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

Die Änderung des Textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Völkermarkt, am 18. März 2019

Für den Bezirkshauptmann:
M a g . P i c h l e r

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 748 KG 75457 Wernberg II im Ausmaß von 17.495 m² bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Stadt unter der Tel.Nr. 04242 205 DW 1116, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 19. März 2019

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
M a g . G e o r g W u z e l l a

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Februar 2019

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Februar 2019 vorläufig 105,5 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,5%, im Vergleich zum Jänner 2019 (105,5 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise gleichgeblieben.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,1% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,6% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Jänner 2019 1,2%, gegenüber dem Februar 2018 errechnet sich eine Veränderung um -0,3%.


Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Erziehung und Unterricht“ mit 3,4% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,8%, sowie „Restaurants und Hotels“ mit 2,7%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	Februar Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	116,8
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	127,9
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	141,4
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	148,8
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	194,5
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	302,4
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	530,7
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	676,1
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	678,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	110,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	122,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	134,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	138,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	144,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	192,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	320,6

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Februar 2019 wurden am Freitag, dem 15. März 2019 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---